

Art. 126, Erl. 6 c 9), 10), 11); Art. 127, Erl. 1, 2

der Bezirksgerichtsdirektor und der Bezirksstaatsanwalt angehören. Dieser Ausschuß ist Gnadeninstanz für Geldstrafen und Nebenstrafen. Er nimmt Stellung zu Gnadengesuchen, die dem Staatsrat zur Entscheidung vorgelegt werden (-> Erl. 2 m zu Art. 106).

9) Der Staatsanwalt kann den Antrag auf Aufhebung von Beschlüssen der betrieblichen Konfliktkommissionen stellen (-> Erl. 3 a 2) zu Art. 134).

10) Der Generalstaatsanwalt beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen und kann im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze (-> ■ Erl. 2 c 4) (c) zu Art. 126) beantragen (§§ 22 und 23 a. a. O.).

11) Der Generalstaatsanwalt hat das Recht an den Sitzungen des Ministerrats teilzunehmen. Die Bezirksstaatsanwälte dürfen an den Sitzungen der Räte der Bezirke, die Kreisstaatsanwälte an den Sitzungen der Räte der Kreise teilnehmen (§ 16).

Artikel 127 Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

1. Artikel 127 wird wörtlich im § 7 GVG wiederholt. Die Formulierung des Grundsatzes von der dienstlichen Unabhängigkeit und von der sachlichen Weisungsfreiheit der Richter ist dem Artikel 102 WRV entnommen, dem auch der Art. 97 Abs. 1 GG entspricht und der durch die Unterwerfung des Richters unter die Verfassung ergänzt wird.

2. Unabhängigkeit des Richters ist nach kommunistischer Auffassung jedoch nicht dienstliche Unabhängigkeit und sachliche Weisungsfreiheit. Wenn das Recht lediglich ein Mittel ist, um die gesetzmäßige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zu fördern und dem Fortschritt zu dienen, muß jede Rechtsanwendung und damit auch die Rechtsprechung den gleichen Zwecken dienen, damit sie den Sinn der Gesetze erfüllen kann (-> Erl. 5 zur Präambel). Das Prinzip, nach dem Recht angewendet, also auch gesprochen werden soll, ist die sozialistische Gesetzlichkeit, in einem früheren Stadium noch demokratische Gesetzlichkeit genannt. Die sozialistische Gesetzlichkeit wird definiert als die »dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und der Parteilichkeit ihrer Anwendung« κ Den Begriff »Parteilichkeit der

1 Benjamin, Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Neue Justiz, 1958, S. 437 ff.